

8

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 332/86

in dem Rechtsstreit

des Notars Ludwig Sch[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer Ludwig R[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Dr. Recken, Bliesener, Prof. Dr. Walchshöfer und Prof. Quack
am 17. September 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
25. September 1986 wird nicht angenommen, weil das
Rechtsmittel im Endergebnis keine Aussicht auf Er-
folg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeu-
tung hat.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Streitwert: DM 341.800,17.

G r ü n d e

Zwar durfte das Berufungsgericht bei dem selbständigen maschinenschriftlichen Zusatz in § 2 des Treuhandvertrages nach Form und Inhalt nicht ohne weiteres annehmen, daß diese Bestimmung "ersichtlich ausgehandelt" sei und damit eine wirksame Individualabrede darstelle. Als Allgemeine Geschäftsbedingung in einem Formularvertrag verstößt die Bestimmung aber gegen § 10 Nr. 5 AGBG. Aufgrund des insoweit unstreitigen Parteivortrags ging das Berufungsgericht jedoch rechtsfehlerfrei davon aus, daß der Kläger, ein Notar, alle schon vorhandenen und vom Beklagten ausgeführten Verpflichtungsgeschäfte bei seinem Beitritt zur Bauherrengemeinschaft kannte und diesen nicht widersprach. Er kann daher nicht nachträglich den Treuhänder mit dem Vorwurf in Anspruch nehmen, dieser hätte gleichwohl anders ausgestaltete Einzelverträge abschließen müssen.

Unzutreffend sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Ausschluß- und zu den Verjährungsbestimmungen. Beide verstoßen gegen § 9 AGBG und sind daher un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wirksam (vgl. BGHZ 97, 21). Die Klage hat jedoch im Ergebnis keinen Erfolg, weil die materiellen Voraussetzungen für die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht vorliegen.

Girisch

Recken

Bliesener

Walchshöfer

Quack